

Statuten des Sportclub Buochs

vom 29. April 2003

1. NAME, SITZ, ZWECK

ARTIKEL 1

Unter dem Namen „Sportclub Buochs“ (SCB) besteht mit Sitz in Buochs ein am 21. September 1934 gemäss Art. 60 ff ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein. Der Sportclub Buochs ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre des Sportclub Buochs verbindlich.

ARTIKEL 2

Der Club bezweckt

- die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Ausübung des Fussballsportes.
- die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Im übrigen kann der Club sämtliche Geschäfte tätigen, die den Vereinszweck irgendwie fördern.

ARTIKEL 3

Die Farben des Sportclub Buochs sind „BLAU - WEISS“.

2. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 4

Der Sportclub Buochs besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Aktive mit Spielerpass
- d) Aktive ohne Spielerpass
- e) Junioren
- f) Senioren/Veteranen
- g) Schiedsrichter

- h) Passivmitglieder
- i) Mitglieder der Gönnervereinigung „Club 83“

ARTIKEL 5

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Sportclub Buochs anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Clubvorstandes. Sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

ARTIKEL 6

Zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Sportclub Buochs besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
Die bisherigen Freimitglieder behalten ihren Status.

ARTIKEL 7

Aktive sind Clubmitglieder, die dem Juniorenalter entwachsen sind, das Seniorenalter noch nicht erreicht haben und für die beim Sportclub Buochs ein Spielerpass des SFV vorhanden ist.
Aktive ohne Spielerpass sind Mitglieder, die sich im Verein in irgendeiner Form betätigen.

ARTIKEL 8

Als Junioren bezeichnet man Spieler, die den Altersbestimmungen des SFV für die Juniorenabteilung entsprechen.
Die Aufnahme in die Juniorenabteilung erfolgt durch die Juniorenkommission. Die Bewilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist unerlässlich.
Der Übertritt von den Junioren in eine andere Kategorie erfolgt nach Beendigung des SFV - Juniorenalters automatisch. Er ist an der nächstfolgenden Generalversammlung des Sportclub Buochs zu bestätigen.

ARTIKEL 9

Senioren und Veteranen sind Spieler, die das vom Verband vorgeschriebene Alter für die entsprechende Abteilung haben.

ARTIKEL 10

Als Schiedsrichter gelten nur die für den SFV qualifizierten.

ARTIKEL 11

Passivmitglieder sind Clubmitglieder.

ARTIKEL 12

Mitglieder der Supportervereinigung „Club 83“ sind automatisch auch Mitglied des Hauptvereins.

Die Aufnahme und Austritte von Mitgliedern in den „Club 83“ erfolgt ausschliesslich an der Generalversammlung des „Club 83“. Sie müssen an der nächstfolgenden Generalversammlung des Sportclub Buochs als Mitglied des Hauptvereins bestätigt werden.

ARTIKEL 13

Kein Aktiv-, Senioren- oder Juniorenmitglied darf ohne Genehmigung des Vorstandes in einem anderen Fussballclub als Spieler oder Trainer mitwirken.

ARTIKEL 14

Jedes Eintrittsgesuch muss dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand prüft das Eintrittsgesuch und stellt der Generalversammlung (ausgenommen Junioreneintritt und Mitglieder „Club 83“) Antrag.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mit einfachem Stimmenmehr.

ARTIKEL 15

Austrittsgesuche sind auf Ende eines Vereinsjahres an den Vorstand einzureichen. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Austrittsgesuche unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

ARTIKEL 16

Der Vorstand ist berechtigt aus dem Verein auszuschliessen

- a) wer den Statuten oder Vereinsbeschlüssen offenkundig zuwiderhandelt.
- b) wer den Interessen des Clubs vorsätzlich schadet.
- c) wer durch sein Verhalten dem Ansehen des Sportclub Buochs Schaden zufügt.
- d) wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt und mehr als ein Jahr mit den Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist, ausgenommen Mitglieder „Club 83“.

3. ORGANISATION

ARTIKEL 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen

ARTIKEL 18

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

ARTIKEL 19

Die Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres, spätestens aber bis zum 15. Oktober statt.

ARTIKEL 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Diesem Begehren ist binnen Monatsfrist Folge zu leisten.

ARTIKEL 21

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Bestätigung der Neumitglieder vom Club 83
3. Beschlussfassung über Eintrittsgesuche
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Entgegennahme der Kassa- und Revisorenberichte
7. Decharge - Erteilung an die Cluborgane
8. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Revisoren
9. Festsetzung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien
10. Vorlegen eines Budgets für die nächste Saison
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
13. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

ARTIKEL 22

Die Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge sowie die Unterlagen zu allen Sachgeschäften sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Präsidenten respektive dem Vorstand einzureichen.

ARTIKEL 23

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass nochmals eine Beratung durchgeführt wird. Wenn die dreimalige Abstimmung keine Mehrheit ergibt, entscheidet bei den Wahlen das Los, bei Sachgeschäften gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf verlangen von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Clubmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Bei Genehmigung der Rechnungen und bei Beschlüssen, die sich auf die Aufsicht über den Vorstand beziehen, haben sich die Vorstandsmitglieder der Stimmabgabe zu enthalten.

Wiedererwägungsanträge bedürfen das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. VORSTAND

ARTIKEL 24

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Sekretär
4. dem Kassier
5. dem Präsidenten der Spielkommission (Spiko)
6. dem Junioren-Obmann
7. dem Senioren-Obmann
8. dem Präsidenten der Platzkommission
9. einem Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

ARTIKEL 25

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- a) der Präsident
- b) der Sekretär
- c) der Junioren-Obmann
- d) der Präsident der Platzkommission
- e) der Beisitzer
- f) ein Rechnungsrevisor

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- a) der Vizepräsident
- b) der Kassier
- c) der Präsident der Spielkommission (Spiko)
- d) der Senioren-Obmann
- e) ein Rechnungsrevisor

ARTIKEL 26

Der Vorstand leitet den Verein. Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und richtige Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Ferner verwaltet er die Finanzen des Vereins und erledigt die damit zusammenhängenden Geschäfte sowie die dringenden Vereinsangelegenheiten. Zur Sicherstellung und Durchführung des Spielbetriebes hat der Vorstand den notwendigen Kredit zur freien Verfügung.
Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Generalversammlung.

ARTIKEL 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier oder dem Sekretär. Für Spezial-Kommissionen regelt der Vorstand die Unterschriftenberechtigung.

5. KOMMISSIONEN

ARTIKEL 28

Der Vorstand bestellt folgende ständige Kommissionen:

1. die Spielkommission
2. die Juniorenkommission
3. die Seniorenkommission
4. die Platzkommission
5. die Gastrosmission

Der Vorstand bestimmt die Zahl der Mitglieder der Kommission. Er kann den Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Frist setzen.

ARTIKEL 29

Der Vorstand kann jedes Geschäft einer besonderen Kommission zur Vorberatung und Antragsstellung überweisen.

6. RECHNUNGSREVISOREN

ARTIKEL 30

Die Rechnungsrevisoren haben dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Bücher und Belege sind den Revisoren

jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten. Ferner haben die Revisoren bei einem Wechsel des Kassiers die Kassaübergabe vorzunehmen.

7. WEITERE SPORTLICHE ABTEILUNGEN

ARTIKEL 31

Allfällige dem Sportclub Buochs angegliederte weitere sportliche Abteilungen bilden einen Bestandteil des Vereins im Rahmen der ordentlichen Statuten. Wenn erforderlich, kann für jede solche Abteilung ein separates Pflichtenheft oder Reglement aufgestellt werden und unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

8. FINANZEN

ARTIKEL 32

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen
2. den ausserordentlichen Beiträgen
3. den Platzeinnahmen
4. den Einnahmen aus Veranstaltungen
5. der Vermietung oder dem Betrieb des Restaurants
6. den Schenkungen

ARTIKEL 33

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.

ARTIKEL 34

Die Eintrittspreise für die Mitglieder sowie für Nichtmitglieder zu den Spielen werden durch den Vorstand festgesetzt.

ARTIKEL 35

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, so auch die offiziellen IFV Schiedsrichter.

Der Vorstand kann Mitgliederkategorien und Einzelmitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

ARTIKEL 36

In besonderen Fällen kann der Club von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die Generalversammlung mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen zu beschliessen hat.

ARTIKEL 37

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 38

Eine Abänderung oder einen Revision der Statuten kann mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung und nach Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband vorgenommen werden.

ARTIKEL 39

Die Auflösung des Sportclub Buochs erfolgt, wenn eine Generalversammlung die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen bei dem Gemeinderat Buochs zu deponieren. Falls sich wieder eine sportliche Vereinigung im Sinne von Artikel 1 bilden sollte, so hat der Gemeinderat Buochs die deponierten Werte der neuen Vereinigung gegen Vorweisung der Statuten herauszugeben.

ARTIKEL 40

Die von der Generalversammlung vom 29. April 2003 geänderten Statuten treten nach Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband sofort in Kraft.

6374 Buochs, den 29. April 2003


Der Präsident: Urs Barmettler

Sportclub Buochs


Die Sekretärin: Christine Amstad